

Zwischenbericht zum Sachstand Klimaschutzgesetz

der Abt. D, mit E und B

zur Herbstsynode 2022 in Amberg

(OKR Blumtritt, OKR Prof. Dr. Hübner)

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode!

Ein trockener Sommer liegt hinter uns, eine zuverlässig ertragreiche Ernte, wie wir sie jahrzehntelang selbstverständlich gewohnt waren, gab es dieses Jahr nicht. Es war spürbar: Der menschengemachte Klimawandel ist Realität. Er ist optisch und durch Preise und Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln am eigenen Leib und Geldbeutel spürbar – auch ohne Inflation und Ukrainekrieg. Und es wird noch deutlicher, wenn wir die Energiekrise für unsere Gesellschaft in unsere Betrachtung einbeziehen: Angst, Überforderung, finanzielle Not bei unseren Mitmenschen und damit in unseren Gemeinden. Und dann gibt es auch noch die gesellschaftlichen Beharrungskräfte, die gerade in Krisensituationen stärker werden, weil Unsicherheiten und Zukunftsangst zu groß werden.

In diesen Spannungsfeldern steht auch unsere Kirche, die ein Teil dieser Gesellschaft ist. Und der Klimaschutz steht als kirchenpolitische Aufgabe herausfordernd mittendrin. Einigen von Ihnen sind die Bemühungen zu zaghaft, andere von Ihnen sehen sich mit der Gesamtsituation bereits überfordert und befürchten mit konsequentem Klimaschutz zu viele Einschränkungen. Deshalb möchte ich Ihnen als zuständiger Oberkirchenrat die Wege beschreiben, die ich in enger Abstimmung mit meinen Kollegen Oberkirchenrat Prof. Dr. Hübner und Oberkirchenrat de la Lanne eingeschlagen habe und noch einschlagen werde.

Kirchenkonferenz und Rat der EKD haben am 16. September 2022 eine Klimaschutzrichtlinie für die EKD beschlossen, durch die die EKD bis spätestens 2045 netto-treibhausgasneutral werden soll. Bis zum Jahr 2035 sollen die Emissionen gegenüber dem Jahr 2023 um 90 Prozent zurückgehen. Diese Richtlinie ist grundlegend für unsere Überlegungen. Was bedeutet das für unsere Landeskirche?

1. Wir beginnen wir nicht bei null, denn:

2007 tritt die ELKB der Bayerischen Klima-Allianz bei und errichtet einen Fonds zur energetischen Erneuerung kirchengemeindlicher Gebäude (Energiefonds)

- 2008 Durch Errichtung des Pfarrhausfonds kann die energetische Erneuerung von Pfarrhäusern verstärkt werden (bis 7/2022: 668 Baumaßnahmen).
- 2009 dann die „Klimasynode“. Das war die Frühjahrstagung der Landessynode in Bad Windsheim: Die Erklärung „Mit Energie für gutes Klima“ gibt den Impuls, Umweltmanagement möglichst flächendeckend einzuführen.
- 2017 initiiert die Landessynode die Erarbeitung eines Integrierten Klimaschutzkonzepts.
- 2018 dann die Novelle zur Kirchengemeinde-Bauverordnung: Das Erfassen und Bewerten der Energieverbräuche ist verbindliche Aufgabe der Kirchengemeinden und ihrer Verwaltungen (§ 16 KGBauV).
- 2019 der Beschluss des Integrierten Klimaschutzkonzepts im Frühjahr durch die Landessynode mit dem Ziel, „einen uns angemessenen Beitrag zum Erreichen des 2-Grad-Ziels bis hin zur Klimaneutralität [zu] leisten“.

2. Was soll ein Klimaschutzgesetz für die ELKB nun darüber hinaus leisten?

- Zentral ist die Reduktion der Treibhausgasemissionen auf zehn von Hundert des Standes vom 1. Januar 2023, nach heutigem Stand bis 2035.
- Bis Ende 2045 wollen wir die vollständige Treibhausgasneutralität erreichen.
- Der Klimaschutz wird als Querschnittsaufgabe aller Arbeitsbereiche verbindlich festgeschrieben und so selbstverständlicher Teil kirchlichen Handelns und Entscheidens.
- Die Reduktionspfade sind verbindlich aufzeigen, darzustellen und die Wirksamkeit zu evaluieren.
- Dazu ist es notwendig, organisatorische Unterstützungsstrukturen zu definieren.
- Die für die Zielerreichung nötigen Haushaltsmittel für Investitionen, Begleitung und Beratung werden zur Verfügung gestellt.

3. Die geplante Struktur des Klimaschutzgesetzes für die ELKB

1. Das Klimaschutzgesetz der ELKB soll sich inhaltlich weitgehend an der Klimaschutzrichtlinie der EKD vom 16. September 2022 (siehe Anlage) orientieren, insbesondere hinsichtlich

- Zweck (§ 1 Abs. 1 und 2 Richtlinie)
- Definition der allgemeinen Klimaschutzziele (§ 3 Richtlinie)
- Verweis auf Begrifflichkeit des Bundes-Klimaschutzgesetzes (§ 2 Richtlinie) und die
- Maßnahmenbereiche Gebäude, Mobilität, Beschaffung, Bildung und Kommunikation (§§ 4 – 7 Richtlinie).

Ggf. sind diese zu ergänzen.

2. Darüber hinaus soll das Klimaschutzgesetz der ELKB insbesondere folgende Regelungen treffen:

- Als Geltungsbereich wird festgelegt: Die ELKB und alle ihre Rechtsträger im Sinne von Art. 8 Abs. 1 KVerf.
- Grundsätze eines Umsetzungskonzepts mit der Festlegung von Zwischenschritten und -zielen
- Organisation der Erhebung und Bewertung von Daten des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen (vgl. § 16 KGBauV)
- Voraussetzungen der Förderfähigkeit von Erhaltungs-, Sanierungs- und Baumaßnahmen kirchlicher Rechtsträger aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln: nur förderfähig, sofern sie geeignet sind, die Klimaschutzziele zu erreichen und das Gebäude nach Maßgabe der regionalen strategischen Gebäudekonzeption langfristig nötig bzw. unaufgebar und zu erhalten ist
- Zuständigkeiten für die Vergabe von Fördermitteln zur energetischen Erneuerung (zu gründender Vergabeausschuss Klima für Projekte der ELKB bzw. Vergabekommission/Verteilungsausschuss gemäß §§ 11 abs. 4, 12 FinAusglG)
- Organisation von Unterstützung und Beratung, z. B. Aufgaben und Beteiligung des zukünftigen Querschnittsreferats Klima-Umwelt im Landeskirchenamt und Verantwortung der zuständigen Fachstellen und Kompetenzzentren der Verwaltungseinrichtungen und -verbände, sowie

- Fragen der Finanzierung, soweit sie nicht z. B. in der Kirchlichen Haushaltsordnung geregelt werden

4. Die finanzielle Herausforderung

Die haushalterischen Auswirkungen und Notwendigkeiten lassen sich zum heutigen Zeitpunkt wie folgt beschreiben:

- Die Mittel für energiesparende, nachhaltige Investitionen konkurrieren mit den knappen Haushaltsmitteln für andere kirchliche Aufgaben und insbesondere auch mit dem Ziel, ausreichend Mittel für die Deckung künftiger Versorgungsleistungen bereitzustellen. Um uns auf sinkende Kirchensteuereinnahmen einzustellen und gleichzeitig große Zukunftsaufgaben wie den Klimaschutz finanzieren zu können, wollen wir bis 2030 189 Mio. € einsparen. Wir müssen also zunächst Überschüsse erwirtschaften, um sie für diese Zukunftsaufgaben verwenden zu können.
- Stand heute gehen wir davon aus, dass wir zum Ende des Jahres 2022 nach zwei sehr guten Haushaltsjahren rd. 50 Mio. € an freien Mitteln zur Verfügung haben werden, die wir für diese Zukunftsaufgaben einsetzen wollen. Davon sind bereits 5 Mio. € in den Haushalt 2023 eingestellt.
- Bei der Durchführung der energetischen Sanierungen gibt es noch viele offene Fragen. So wird die Umsetzungsgeschwindigkeit auch von der Verfügbarkeit geeigneter Baubetriebe abhängen oder auch von der Dauer notwendiger, insbesondere auch staatlicher Genehmigungsverfahren. Außerdem gilt es, präzise zu definieren, wann ein Gebäude „Klimaneutralität“ erreicht hat. Hier werden wir eine Lernkurve durchlaufen müssen, bevor wir exakt wissen, wieviel Mittel wir in den nächsten Haushaltsjahren auch sinnvoll einsetzen müssen, um unser Ziel der Klimaneutralität zu erreichen.
- Bei einer konsequenten Einhaltung unsere Einsparziele und unter der Prämisse, dass die Kirchensteuererträge bis 2030 nicht massiv einbrechen (Planungsprämisse sind 770 Mio. €), werden wir weitere Überschüsse über die 50 Mio. € hinaus „ansparen“ können. Es ist dann eine Entscheidung der kirchenleitenden Gremien, welcher Anteil davon für die Klimaschutzmaßnahmen verwendet wird. Selbst bei einer vollständigen „Widmung“ für den Klimaschutz werden die angesparten freien Mittel nicht ausreichen, um alle unsere Gebäude energetisch zu sanieren. Deshalb sind eine Reduzierung des Gebäudebestands, aber auch ein

höchst wirtschaftlicher und auf den Verwendungszweck fokussierter Mitteleinsatz zur Erreichung der Klimaneutralität unumgänglich. Auch hierfür werden wir zunächst eine Lernkurve durchlaufen müssen.

- Mit Überschüssen sind Liquiditätsüberschüsse gemeint. Wenn wir Ihnen, spätestens im Herbst 2023 das Konzept zur mittelfristigen Finanzplanung vorstellen werden, wird dies mit dem Vorschlag verbunden sein, das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts gemäß unserer Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO) neu zu fassen. So wie es der Vorsitzende des Finanzausschusses bereits skizziert hat. (Stichwort: Gruppenbilanz) werden Zuschüsse an Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke oder sonstige Einrichtungen aufgrund ihres „Investitionscharakters“ nicht mitgezählt, obwohl sie im Abschluss der ELKB eine Aufwandsposition darstellen. Der limitierende Faktor ist dann allein der vorhandene (und damit vorher angesparte) Liquiditätsüberschuss. Unser Landesbischof hat auf diese vielversprechende Idee aus dem Finanzausschuss gestern in seiner Antwort auf eine der Fragen zu seinem Bericht bereits hingewiesen.

Es gilt also den Zwiespalt von Anspruch, Notwendigkeit und Machbarkeit in einem Klimaschutzgesetz verantwortlich zu diskutieren und Ihnen das fertige Gesetz voraussichtlich zur Frühjahrssynode 2023 zur Entscheidung vorzulegen.

Zur Hintergrundinformation (nur Bestandteil der schriftlichen Ausfertigung), wie sich der überschlägige Finanzbedarf von 75 Mio jährlich errechnet hat:

- 56 Mio. Euro/a: Investitionskosten für Treibhausgasneutralität der Liegenschaften im Zuständigkeitsbereich der Abt. E
- 9 Mio. Euro/a: Investitionskosten für Treibhausgasneutralität der Liegenschaften im Zuständigkeitsbereich der Abt. B
- 2 Mio. Euro/a: Investitionskosten für Treibhausgasneutralität der Liegenschaften verbundener Partner
- 0,3 Mio. Euro/a: Förderung klimaneutraler Mobilität
- 2 Mio. Euro/a: Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen
- 4,2 Mio. Euro/a: besondere (Leuchtturm-)Projekte
- 1,5 Mio. Euro/a: personelle Unterstützung und Beratung (Querschnittsreferat Umwelt-Klima, Klimaschutzkoordination in den Verwaltungsverbänden...)

Es soll keine neuen Verteilgremien geben, sondern die Vergabe erfolgt über die bestehenden Strukturen unter Einbeziehung des Querschnittsreferates Umwelt/Klima.

5. Was wir im Vorgriff schon tun

Seit 1. Dezember 2020 fördern Esther Ferstl und Maximilian Boltz als Klimaschutzmanager*in die Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzepts, zwei Betreuer auf Honorarbasis unterstützen die Gemeinden dabei, das Grüne Datenkonto zu pflegen. Denn nur wer seine Verbräuche kennt, weiß, wo am besten gespart werden kann.

Der Verlängerungsantrag zur Förderung der Klimaschutzmanager*innen an das Bundesumweltministerium ist vorbereitet und wird nach Ihrem Beschluss des Ihnen vorliegenden Haushaltsentwurfs versendet. Die entsprechenden Eigenmittel für die Klimaschutzmanager*innen sind im Haushaltentwurf eingeplant.

Das landeskirchliche Baureferat hat sich intern verständigt, was es im Kontext örtlicher und regionaler Gebäudebedarfsplanung bedeutet, aktuelle und zukünftige Planungen am Ziel Klimaneutralität auszurichten. Entsprechende Klärungen sind für den Bereich der Liegenschaften im Eigentum der ELKB erforderlich.

Zur regionalen Unterstützung werden wir je eine Stelle Klimaschutzkoordination in allen Verwaltungsverbänden errichten; Pilotprojekte startet die Abt. E jetzt schon in den Verwaltungsverbänden 2 b (Nordost-Oberfranken) und 8 (Schwaben) – voraussichtliche Besetzung: 3. Quartal 2023.

Die Entwicklung wird unterstützt und begleitet vom Team des Beauftragten für Umwelt- und Klimaarbeit in der ELKB und der Gemeindeabteilung E. Hier ist eine sehr gute Zusammenarbeit etabliert, die sich gerade für die Herausforderung des Klimaschutzes als sehr konstruktiv gestaltet.

Im Bereich meiner Abteilung gibt es erste Überlegungen, wie der Arbeitsbereich Umwelt-Klima (Landeskirchlicher Beauftragter, Unterstützung Umweltmanagement und Klimaschutzmanagement) als Querschnittsreferat der Landeskirche in die Abt. D eingegliedert werden kann. Eingegliedert, nicht neu geschaffen! Eine Ausweitung der Stellenkapazität ist aktuell nicht in die Betrachtung einbezogen – und wenn sie sich mittelfristig als notwendig erweisen sollte, dann geht das nur durch Gewinnung von Drittmitteln oder Einsparung in unserem Haushalt, wenn uns das Erreichen unseres gesteckten Ziels wichtig ist.

Auch wird die Arbeitsstelle Umweltmanagement mit dem Haushalt 2023, so dieser beschlossen wird, verstetigt, so dass die angefangenen wertvollen Arbeiten zur Umsetzung des Klimaschutzziels, getragen von haupt- und überaus zahlreichen ehrenamtlich

Mitarbeitenden weitergeführt werden können und wir als Landeskirche verlässliche Strukturen für das vielfältige Engagement bieten können.

6. Abschließend sind mir zwei Gedanken wichtig

Mein Bild für den Weg Klimaschutz bis hin zur Klimaneutralität in der ELKB ist das Bild des Bergsteigens. Wir haben uns auf den Weg gemacht und manchmal erahnen wir schon den Gipfel, weil erste Strukturen greifbar werden und sich ein begehbarer Weg abzuzeichnen scheint. Aber es gibt auch diese Momente, in denen wir, die Verantwortlichen, merken, dass noch mehr zu bedenken ist und der eingeschlagene Weg sich nochmals verändern muss. Um in meinem Bild zu bleiben: Aktuell gehen wir beharrlich bergauf. Und wir hoffen, dass wir spätestens bis zur Klimasynode ein erstes Plateau erreicht haben, das uns stolz zurückblicken lässt, und uns der Ausblick weiterhin Lust auf den Anstieg macht.

Dazu sind weiterhin alle Kraftanstrengungen notwendig. Und hier möchte ich meinen zweiten Abschlussgedanken anschließen, der mir gerade in vielen Diskussionen um das Thema Energiesparen besonders deutlich wurde. Viele Diskussionspartner*innen scheinen aktuell nur auf diesen Winter zu schauen und planen in der Hoffnung, dass der nächste Winter wieder „normal“ wird. Aber das wird nicht so sein. Der vorliegende Winter zwingt uns aufgrund haushalterischer Notwendigkeit zum Energiesparen. Die folgenden Jahre werden ebenfalls von Energie-Einsparungen betroffen sein, denn nur so kann unser Weg zur Klimaneutralität gelingen.

Dazu gehört also auch Ihr und unser Wille zur Veränderung. Und die Hoffnung, dass wir dadurch eine zukunftsfähige und nachhaltige Kirche gestalten.

Vielen Dank für Ihrer Aufmerksamkeit!

**Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität
(Klimaschutzrichtlinie-EKD)**

Vom 16. September 2022

Auf Grund von Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz die folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Klimaschutz ist nicht nur Aufgabe staatlicher Gesetzgebung, sondern auch Gegenstand kirchlichen Auftrages. Dieser begründet sich aus der Verantwortung des christlichen Glaubens zur Bewahrung der Schöpfung und zur Wahrung der Lebensrechte aller Menschen der gegenwärtigen ebenso wie der künftigen Generationen. Deshalb tritt die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) in gemeinsamer Verantwortung mit ihren Gliedkirchen auf vielfältige Weise für Klimaschutz, globale Klimagerechtigkeit und Generationengerechtigkeit sowie Nachhaltigkeit ein. Die Beschlüsse der Pariser Weltklimakonferenz und die Verabschiedung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen von 2015 sind eine wichtige Orientierungshilfe für das kirchliche Handeln. Dieser Rahmen beschreibt Nachhaltigkeit als Querschnittsaufgabe, die den Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung umfasst. Die Klimaschutzrichtlinie der EKD leistet einen Beitrag für Klimaschutz und ist Vorlage für mehr Verbindlichkeit und mehr Ambitionen im Klimaschutzhandeln in der EKD. Ein wichtiges Ziel dabei ist die Minderung der Treibhausgasemissionen zum Schutz des Klimas und die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der EKD.

§ 1

Zweck, Anwendungsbereich

(1) Zweck dieser Richtlinie ist die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der EKD bis spätestens 2045, um dem weiteren Fortschreiten des Klimawandels entgegenzutreten.

(2) Dabei sind insbesondere die ökologischen und sozialen Auswirkungen sowie die ökonomischen Auswirkungen der zu ergreifenden Maßnahmen und Faktoren in ihren jeweiligen regionalen, nationalen und globalen Dimensionen zu berücksichtigen.

(3) Diese Richtlinie findet Anwendung für die EKD.

(4) Den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wird empfohlen, entsprechende Regelungen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu treffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Allgemeine Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden so reduziert, dass ausgehend vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2035 eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf 10 vom Hundert erreicht wird. Im Anschluss werden die Treibhausgasemissionen so weit reduziert, dass

jährlich eins vom Hundert reduziert wird, sodass mit Ende des Jahres 2045 Netto-Treibhausgasneutralität gewährleistet ist. Hierzu gelten die in der Anlage dargestellten Reduktionspfade.

(2) Alle kirchlichen Stellen berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieser Richtlinie und die zu ihrer Erfüllung festgelegten Ziele.

§ 4 Gebäude

(1) Für die Umsetzung der Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen wird unverzüglich ein konkreter Zeitplan aufgestellt.

(2) Es wird ein Gebäudebedarfsplan aufgestellt und klimafreundlich umgesetzt. Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur möglichst effizienten Nutzung von Energie werden vorgesehen.

(3) Ziel ist es, in den Gebäuden und sonstigen Anlagen ausschließlich elektrische Energie aus erneuerbaren Energien, die nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zertifiziert sind, zu nutzen. Wo es bei Gebäuden möglich ist, werden Photovoltaikanlagen errichtet.

(4) Auf den Einbau von neuen Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, oder den Anschluss an ein Wärmeversorgungsnetz, bei dem die Wärmeversorgung auf der Nutzung fossiler Brennstoffe beruht, ist zu verzichten. Ausnahmen sind besonders zu begründen. Beim Einbau von Heizungsanlagen werden, sofern möglich, klimaverträgliche Heizungstechnologien nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik verwendet, insbesondere

- a. Wärmepumpenheizungen,
- b. Solarthermie,
- c. Photovoltaikanlagen,
- d. Wärmenetze mit erneuerbaren Energien und
- e. biogene Reststoffe.

(5) In Sakralbauten sollen vorrangig körpernahe Heizsysteme eingesetzt werden.

§ 5 Mobilität

(1) Bei Dienstreisen ist auf öffentliche und klimafreundliche Verkehrsmittel zurückzugreifen, insbesondere

- a. spurgebundene Verkehrs- und Transportmittel,
- b. elektrisch betriebene Fahrzeuge,
- c. öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und
- d. Fahrrad.

Ausnahmen sind besonders zu begründen.

(2) Auf Inlandsflüge bei Dienstreisen ist grundsätzlich zu verzichten.

(3) Dienstreisen dürfen nur angeordnet und genehmigt werden, wenn das Dienstgeschäft nicht ebenso auf andere Weise, insbesondere durch Einsatz digitaler Kommunikationsmittel, erledigt werden kann.

(4) Soweit möglich sollte den Mitarbeitenden die Möglichkeit des mobilen Arbeitens angeboten und eine klimafreundliche Anreise der Mitarbeitenden zur jeweiligen Dienststelle gefördert werden.

(5) Bei der Neuanschaffung von Dienstfahrzeugen soll auf die Anschaffung von Fahrzeugen mit fossiler Verbrennungstechnik verzichtet werden.

§ 6 Beschaffung

(1) Bei der Beschaffung sollen ökologisch zertifizierte und aus fairem Handel stammende Produkte eingekauft werden.

(2) In kirchlichen Einrichtungen und Kantinen sollen ökologische, nachhaltig hergestellte, faire, regionale, saisonale und das Tierwohl angemessen berücksichtigende Lebensmittel sowie fleischreduzierte Mahlzeiten angeboten werden.

§ 7 Bildung und Kommunikation

(1) Die Themen Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit sollen regelmäßig in den kirchlichen Bildungseinrichtungen behandelt werden.

(2) Die Themen Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit sollen regelmäßig auch in Gottesdiensten und anderen spirituellen Angeboten thematisiert werden.

(3) Schöpfungstheologie und Schöpfungsspiritualität sollen regelmäßig in der Ausbildung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den pastoralen und pädagogischen Arbeitsfeldern thematisiert werden. Auf die Anpassung der Curricula ist hinzuwirken.

(4) Es sollen Kommunikationskonzepte zu den Themen Schöpfungsverantwortung, Klimagerechtigkeit und Bildung für nachhaltige Entwicklung entwickelt werden.

§ 8 Datenerhebung

(1) Die für die Erreichung der Ziele erheblichen Daten zu Treibhausgasemissionen werden ab dem 1. Januar 2024 jährlich erhoben und bis spätestens zum 31. Juli des jeweils nachfolgenden Jahres an eine vom Rat der EKD beauftragte Institution übermittelt, um eine Auswertung des erreichten Klimaschutzniveaus in der EKD zu ermöglichen.

(2) Ab dem 1. Januar 2025 evaluiert und bewertet der Rat der EKD alle zwei Jahre den Stand der Treibhausgasemissionen in der EKD und erstattet der Synode Bericht.

§ 9 Fachstelle für Klimaschutz

Die EKD unterhält eine Fachstelle für Klimaschutz.

§ 10 Finanzierung und Kompensation

(1) Zur Finanzierung der vorgenannten Zwecke und Maßnahmen werden geeignete Finanzierungsinstrumente entwickelt.

(2) Die Netto-Treibhausgasneutralität soll durch Vermeidung und Reduzierung von Treibhausgasemissionen geschehen. Die verbliebenen Emissionen werden spätestens ab dem 1. Januar 2036 kompensiert.

(3) Bei Vermögensanlagen sind die Klimawirkungen der Geldanlagen als notwendiger Bestandteil einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage zu berücksichtigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.